



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS NF 2 (S. 114-115)**

Titel                        **Beschluß des Kleinen Raths vom 20. May 1817,  
betreffend die Dauer der Dienstzeit derjenigen  
Officiere des ersten Bundesauszuges, welche schon  
bey dem Succurs-Regiment gedient haben.**

Ordnungsnummer

Datum                      20.05.1817

[S. 114] Der Kleine Rath hat, nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Lbl. Militär-Commission, betreffend die Frage: inwiefern der §. 26. des neuen Militär-Gesetzes vom Christmonath 1816, welcher die Dienstzeit der Officiere aller Waffen des ersten Bundesauszuges auf 12 Jahre festsetzt, auch auf diejenigen Officiere anzuwenden sey, die bey dem bisherigen Succurs-Regimente Officiersstellen bekleidet haben, erkannt: Es solle in Anerkennung dieses Grundsatzes, aber zugleich // [S. 115] in Betrachtung der ausgezeichnet rühmlichen Dienste, welche das Succurs-Regiment in verschiedenen Grenzbesetzungen, und vorzüglich in dem Feldzuge von 1815 leistete, denjenigen Officieren, welche bey diesem Corps gestanden sind, ein Zeitraum von zwey Jahren an der 12jährigen Dienstzeit nachgelassen werden, und sie also nicht verpflichtet seyn, ihre Officiersstellen länger, als im Ganzen 10 Jahre bezubehalten. Dieser Beschluß wird der Lbl. Militär-Commission zu angemessener Vollziehung zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]